

Übung im Strafrecht für Anfänger

Hausarbeit

A und B sind engagierte Tierschützer. Besonders die artgerechte Tierhaltung liegt ihnen am Herzen. Eine anonyme Quelle lässt ihnen Fotos zukommen, die belegen, dass die von Landwirt L betriebene Massentierhaltungsanlage nicht den Vorschriften des TierSchG entspricht. Zunächst informieren A und B mehrfach die zuständigen Behörden über die Missstände in der Stallung des L. Diese schreiten jedoch nicht ein. Aus tiefem Mitleid gegenüber den Tieren (ca. 2.500 Schweine) beschließen A und B, selbst etwas gegen die Missstände auf dem Hof des L zu unternehmen. Ihr Plan sieht vor, Kameraaufnahmen von den Bedingungen, in denen die Tiere leben, anzufertigen. Sie wollen diese den Behörden vorlegen, damit diese sich gezwungen sehen, den weiteren Betrieb der Anlage des L zu untersagen. Eines nachts schleichen sie sich auf das Gelände des L, indem sie über einen Zaun klettern. Die Tür zum Stall ist nicht verriegelt, sodass sie diesen ohne Weiteres betreten können. A und B dokumentieren die Zustände ausführlich. Tatsächlich sind mehrere Verstöße gegen das TierSchG festzustellen. Für die Tiere stellte das Vorgehen von A und B zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr dar.

Durch ungewöhnliche Geräusche im Stall aus dem Schlaf gerissen, betritt der L den Hof und bemerkt A und B. Diese ergreifen die Flucht. L will solche „Tierschutzextremisten“ ein für alle Mal vertreiben. Er greift nach einem am Boden liegenden, schweren Stein und schleudert diesen nach B, obwohl sich dieser – was L auch erkennt – zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr auf dem Grundstück des L befindet. Etwaige Verletzungen des B nimmt der L dabei billigend in Kauf. Tödliche Verletzungen des B hält er hingegen nicht für möglich. B kann dem Wurfgeschoss gerade noch ausweichen. Er gerät durch seine ruckartige Ausweichbewegung jedoch ins Stolpern und stürzt hierbei so unglücklich zu Boden, dass er sich das Genick bricht. B ist sofort tot. Der A entkommt. Nachdem er den zuständigen Behörden die Filmaufnahmen hat zukommen lassen, werden der Betrieb des L aufgrund schwerer Verstöße gegen das TierSchG geschlossen und die Tiere in eine Anlage überführt, die eine artgerechte Haltung sicherstellt.

Seinen Kummer über den Verlust seines Tierschützer-Freundes B ertränkt A immer häufiger im Alkohol. Nach dem Konsum von mehreren „Kurzen“ und etlichen Flaschen Bier in seiner Stammkneipe fährt A sichtlich angetrunken (1,1 Promille) mit seinem Auto nach Hause. Auf der Landstraße überholt er den kaum weniger angetrunkenen Radfahrer R zwar mit zulässiger

Höchstgeschwindigkeit, aber zu geringem Seitenabstand. Infolge des Überholvorgangs stürzt R vom Rad und erleidet durch den Aufprall auf der Straße tödliche Kopfverletzungen. A setzt aus Angst vor Strafe und den damit verbundenen Nachteilen seine Fahrt fort. Im späteren Strafverfahren stellt der Sachverständige fest, dass nicht auszuschließen sei, dass R infolge seiner Trunkenheit selbst bei vorschriftgemäßer Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstands gestürzt und tödlich verunglückt wäre. Er fügt jedoch hinzu, dass der Unfall in jedem Fall hätte vermieden werden können, wenn der A langsamer, und mit einer seiner herabgesetzten Reaktionsfähigkeit angepassten Geschwindigkeit unterwegs gewesen wäre.

Aufgabe: Bitte prüfen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitungsvermerk: Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist ggfs. hilfsgutachterlich einzugehen. Strafbarkeiten nach dem Tierschutzgesetz, §§ 211, 212 StGB, § 142 StGB und § 224 StGB sind **nicht** zu prüfen. Ebenso sind Delikte des 18. sowie des 28. Abschnitts des StGB **nicht** zu prüfen.

Bearbeitungsvorgaben und -hinweise:

Abgabetermin ist Dienstag, 15. Oktober 2019, von 9:00-12:00 in den Lehrstuhlräumlichkeiten. (Ausschlussfrist!)

Im Übrigen gilt:

1. Der Umfang des Gutachtens darf **25** DIN-A4-Seiten (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, jedoch einschließlich Fußnoten) nicht überschreiten, ansonsten besteht kein Korrekturanspruch und die Note kann herabgesetzt werden.
2. Das Papier ist einseitig zu bedrucken mit einem **Korrekturrand von 5 cm rechts und 2 cm links** sowie **oben und unten je 1 cm Rand**. Das Gutachten ist in **Times New Roman mit Schriftgröße 12 pt. bei 1,5-zeiligem Textabstand** und **unverändertem Zeichenabstand** zu verfassen. **Fußnoten** sind auf jeder Seite unterhalb des Gutachtentextes in Times New Roman mit **Schriftgröße 10 pt. bei einzeiligem Textabstand** und

unverändertem Zeichenabstand anzubringen. Auf der letzten Gutachtenseite ist eigenhändig zu unterschreiben.

3. Legen Sie Ihrer Bearbeitung bitte den Fallbesprechungsscheins im Strafrecht I in einfacher Kopie sowie eine Eigenständigkeitserklärung bei.

4. Folgende Reihenfolge empfiehlt sich: Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Sachverhalt mit Aufgabenstellung, Gutachten, Eigenständigkeitserklärung und Fallbesprechungsschein.

5. Eine **elektronische Version** des Gutachtens (mit Inhalts- und Literaturverzeichnis ohne Sachverhalt und ohne Deckblatt) ist zur Plagiatskontrolle als ungeschützte PDF-Datei auf den Seiten des Computer-Zentrums hochzuladen, **spätestens am Tag des Abgabetermins um 23:59**, <https://www.jura.uni-tuebingen.de/onlineabgabe>. Bei einer verspäteten oder unvollständigen Online-Abgabe müssen Sie beim Übungsleiter innerhalb einer Woche formlos einen Antrag auf „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ mit Begründung, warum die Online-Abgabe nicht rechtzeitig hochgeladen wurde, stellen.

6. Vergessen Sie bitte nicht, sich in die **Teilnehmerliste** der Übung im Strafrecht für Anfänger einzutragen. Beachten Sie die **Eintragsfrist!**

Bitte beachten Sie auch die weiteren Hinweise auf der Lehrstuhl-Webseite von Prof. Dr. Bernd Hecker!

Viel Erfolg bei der Bearbeitung!